

Gebührenordnung der Kindertageseinrichtungen (KiTa und Hort) der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

Vom 24.04.2018

Inhaltsübersicht

- §1 Gebühren
- §2 Gebührenschildner
- §3 Gebührensätze
- §4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- §5 Leistungen
- §6 Gebührenbefreiung
- §7 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

Die Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. vertreten durch den Vorstand im weiteren KSG genannt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Erhoben wird eine Gebühr für die Benutzung und ein Spiel- und Getränkegeld.

§2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. Für den Besuch des **Horts** gelten folgende Gebühren, die nach dem Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzung berechnet werden:

	Gebühr	Spiel-/Getränkegeld	Gesamtbeitrag
Hort			
a) mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	87,00 €	10,00 €	97,00 €
b) mehr als 4 bis einschl. 5 Std	107,00 €	10,00 €	117,00 €
c) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	127,00 €	10,00 €	137,00 €
d) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	147,00 €	10,00 €	157,00 €
e) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	167,00 €	10,00 €	177,00 €
f) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	187,00 €	10,00 €	197,00 €
g) mehr als 9 Std.	206,00	10,00 €	216,00 €

Im Hort wird die täglich gebuchte Nutzungszeit für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt. Zur Berechnung des erhöhten Nutzungsentgeltes wird die Anzahl der gebuchten Ferientage mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für die Ferientage ermittelt

Umfasst die Anzahl der gebuchten Ferientage mindestens 15 Betriebstage wird ein Kalendermonat,

ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und dem nach Abs. 1 zuzuordnenden Nutzungsentgelt abgerechnet. Das erhöhte Nutzungsentgelt wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

2. Für den Besuch der **Kinderkrippe** gelten folgende Gebühren, die nach dem Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzung berechnet werden:

	Gebühr	Spiel-/Getränkegeld	Gesamtbeitrag
Kinderkrippe			
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	210,00 €	5,00 €	215,00 €
b) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	231,00 €	5,00 €	236,00 €
c) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	252,00 €	5,00 €	257,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	273,00 €	5,00 €	278,00 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	294,00 €	5,00 €	299,00 €
f) mehr als 9 Std	315,00 €	5,00 €	320,00 €

3. Für den Besuch des **Kindergartens** gelten folgende Gebühren, die nach dem Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzung berechnet werden:

	Gebühr	Spiel-/Getränkegeld	Gesamtbeitrag
Kindergarten			
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	105,00 €	5,00 €	110,00 €
b) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	115,50 €	5,00 €	120,50 €
c) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	126,00 €	5,00 €	131,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	136,50 €	5,00 €	141,50 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	147,00 €	5,00 €	152,00 €
f) mehr als 9 Std	157,50 €	5,00 €	162,50 €

(2) Gültig für Nr.2-3: Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von 4 Stunden/Tag; die Bring- und Holzeiten sind in der Kernzeit nicht enthalten. Für Kindergarten und Krippe entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der KSG und dem Elternbeirat über die zeitliche Lage der 4-stündigen pädagogischen Kernzeit.

(3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5 Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Nutzungszeiten für die Dauer des Betriebsjahres. Änderungen der Buchungszeiten können aus triftigen Gründen sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Triftige Gründe können Aufnahme einer neuen Arbeit oder Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten sein. Umbuchung können nur bei freien Stundenkapazitäten gewährt werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten auszugleichen.

(6) Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen regelmäßig an nicht in Anspruch genommen wird.

(7) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während

der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09.-31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Benutzungsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Allgemeinen Ordnung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Krippe und den Kindergarten oder gleichzeitig den Hort, werden die Gebühren ab dem 2. Kind um 5,00 EUR monatlich und ab dem 3. Kind um 10 EUR monatlich verringert.
- (9) Die monatliche Nutzungsgebühr erhöht sich um 5,00 EUR für Familien, die keine Vereinsmitglieder in der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. sind. Einen Vereinsmitgliedsantrag wird mit der Anmeldung ausgehändigt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (10) Neben der monatlichen Gebühr nach den gebuchten Nutzungszeiten wird im Kindergarten und der Krippe ein Spiel-/Getränksgeld in Höhe von 5,00 EUR und im Hort ein Spiel-/Snack-/Getränksgeld in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ist demnach der Gesamtbeitrag als Summe aus Gebühr (nach Buchungskategorie) und Spiel-/Getränksgeld bzw. Spiel-/Snack-/Getränksgeld.
- (11) In den in Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungsgebühren sind keine Kosten für die Essensversorgung enthalten.
- (12) Es wird eine Anmeldegebühr i.H.v. 10,00 € erhoben. In dieser Anmeldegebühr ist der Zeitaufwand für Vorgespräche (Besichtigung der Einrichtung, Erläuterung der Buchungszeiten, Verpflegung, etc.) sowie die Schnuppertage enthalten. Die Anmeldegebühr wird mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung fällig.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Beitragsjahres (01. September) in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten und das Spielgeld gemäß §3 Abs. 9 sind bis zum 1. eines Monats, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Die Gebühren werden per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum 1. des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Bei vorübergehender, durchgängiger betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als zwei Wochen werden die bereits

monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebühreneinzahlung angerechnet oder zurückerstattet. Dies gilt nicht für die regulären Schließung (gem. §13 Abs. 2 Allg. Ordnung) während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5

Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.
- (3) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35f., 37 ff des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung der KSG um 100,00 € reduziert (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Sollte der Beitrag niedriger sein als diese gesetzliche Gebührenerlastung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Differenz an den Gebührenschuldner.
Im Fall der vorzeitigen Einschulung von Kindern wird die Ermäßigung ab dem Monat der Antragsstellung auf vorzeitige Einschulung bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt.
Im Fall einer Rückstellung von schulpflichtigen Kindern vom Schulbesuch wird die Beitragsentlastung gemäß der staatlichen Vorgaben für die Zuschussgewährung, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres – maximal für 12 Monate – gewährt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Tuchenbach, den 24.04.2018

Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

Vertreten durch den 1. Vorstand - Frank Bauer